



# Förderprogramm zur CO<sub>2</sub>-Einsparung

## Ziel

Ziel des Programmes ist die Einsparung von Energie und die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Gemeindegebiet Bubenreuth sowie die Erreichung möglichst großer Energieeinspareffekte zum Schutz von Klima und Umwelt.

## Antragsteller

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), Erbbauberechtigte sowie Pächter oder Mieter, als natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts mit Anwesen in der Gemeinde Bubenreuth. Letztere benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers / Wohnungseigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme im Falle von baulichen Maßnahmen am Gebäude.

Bei baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet ist eine Beratung durch das Sanierungsberatungsbüro zwingend. Hier gelten die Bestimmungen des Kommunalen Förderprogramms vorrangig, die Fördermaßnahmen aus diesem Programm sind gestalterisch abzustimmen.

## Allgemeine Bestimmungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Gemeinde Bubenreuth können daraus nicht abgeleitet werden. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Der gemeindliche Zuschuss ist für die oben genannten Ziele zweckgebunden zu verwenden.

Die Gemeinde Bubenreuth ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

Die Zuschüsse beschränken sich gedeckelt auf maximal 5.000 € je Anwesen.

## I. Förderbereich Mobilität

Durch das Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, auf Fahrten mit dem PKW zu verzichten, den Radverkehrsanteil im Straßenverkehr zu erhöhen, Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen, die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Bubenreuth zu verbessern.

### 1. Personalisiertes Ticket für den VGN

Gefördert werden 33 % des Kaufpreises, gedeckelt auf max. 350 €. Auch ein 3-Monats-Abo wird gefördert.

### 2. Fahrradmobilität

- Lastenräder: Fahrräder ohne Motorantrieb, die für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.



- Lastenpedelec: Zulassung für eine Zuladung von mindestens 40 kg und erfüllt eine der folgenden Anforderungen:
  - Ein verlängerter Radstand oder
  - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- Kinderanhänger und Lastenanhänger  
Nicht gefördert werden Segways sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

### **Zuwendungsempfänger**

In der Gemeinde Bubenreuth ansässige

- örtliche Vereine
- örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen
- mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen

### **Antragsvoraussetzungen**

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Gegenstände. Es werden keine gebrauchten oder geleasteten Räder gefördert. Pro Verein oder Privathaushalt werden maximal zwei Fördergegenstände gefördert.

Hinweis: Der Weiterverkauf eines geförderten Gegenstands ist frühestens 3 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3- Jahresfrist) der Bewilligungsstelle zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für das im Zuwendungsschreiben festgesetzte Förderziel verwendet werden.

### **Förderhöhe**

Lastenrad und Lastenpedelec: Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten - max. 1.250 € je gefördertem Gegenstand.

Kinderanhänger und Lastenanhänger: Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten – max. 150 € je gefördertem Gegenstand

### **Verfahren**

Der Förderantrag muss spätestens drei Monate nach dem Kauf unter Vorlage der Rechnung und der Produktbeschreibung gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Produktbeschreibung
- Rechnung, Kaufnachweise (Quittung, Kontoauszug der Überweisung)

Nach positiver Prüfung des Antrages wird die Zuschusshöhe ermittelt und der Antragsteller erhält die Förderzusage.

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege.

## **II. Förderbereich Wärme**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmetransmissions- und Lüftungsverluste, soweit diese Maßnahmen nicht bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben sind. Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizten Räumen von Wohngebäuden, für die der Bauantrag vor dem 01.02.2002 gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden - Energieeinsparverordnung – EnEV 2002).



## **Förderablauf**

Vor Beauftragung ist ein Antrag bei der Gemeinde Bubenreuth einzureichen. Maßnahmen, mit denen bereits vor der Antragstellung begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Nach Ermittlung der Zuschusshöhe erhält der Antragsteller eine Zuschussbewilligung. Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann solange gewährt werden, bis der „Fördertopf“ des jeweiligen Jahres ausgeschöpft ist.

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Förderrichtlinien. Die Zuschusszusage kann mit Auflagen verbunden werden. Maßnahmen, für die Zuschüsse anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nicht förderfähig (Unzulässigkeit der Doppelförderung, außer BAFA und KFW- Förderungen, in Summe darf die Maximalförderung 60 % der Anschaffungskosten nicht überschreiten).

## **Zuschusshöhen**

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die bau- und/oder anlagentechnische Beschreibung der Maßnahme, die fachtechnische Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme, der Kostenvoranschlag sowie die Schlussrechnung. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig. Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmenbezogen aufgeführt.

### **1. Wärmedämmmaßnahmen an Altbauten**

Im Sanierungsgebiet gelten für Fördermaßnahmen die Gestaltungsrichtlinien und das Kommunale Förderprogramm zwingend. Die Auflagen des Sanierungsberatungsbüros sind bindend.

**1.1 Außenwanddämmung Förderhöhe 20 %, max. 3.000 Euro je Anwesen**  
Mit der Dämmung der Außenwand muss ein Wärmedurchgangskoeffizient  $U \leq 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  erreicht werden.

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 10 % bei maximal 4.000 Euro je Anwesen.

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragseinreichung.

**1.2 Dämmung Dachfläche gegen beheizte Räume Förderung 20 %, maximal 900 Euro je Anwesen**

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Gesamtzuschuss um 10 %.

Fördervoraussetzung: Vorausgesetzt wird, dass die gesamte Dachfläche bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) gedämmt wird. Der Einbau einer Dachdämmung hat wärmebrückenminimiert und luftdicht zu erfolgen.

Mit der Dämmung der Dachfläche bzw. der obersten Geschossdecke muss ein Wärmedurchgangskoeffizient  $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  erreicht werden.

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragseinreichung.

**1.3 Dämmung oberste Geschossdecke gegen unbeheizte Dachräume**

20 % der Kosten, max. 350 €. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Gesamtzuschuss um 10 %.

### **2. Austausch von Fenstern, Terrassen- und Balkontüren**

Fördervoraussetzung: Eine Förderung von Maßnahmen, die weniger als die gesamten Fensterflächen umfassen, ist nur unter folgender Voraussetzung nach Einzelfallentscheidung möglich:



Die nicht in der Maßnahme enthaltenen Fensterflächen sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgetauscht worden und weisen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von  $\leq 1,80 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  auf – hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

Gefördert wird nur der Austausch bestehender Fensterflächen, eine Erweiterung der Fensterfläche ist nicht förderfähig. Fenster mit Rahmen aus Tropenholz (Ausnahme: FSC-Zertifikat mit Nachweis der Nachhaltigkeit und Bezug aus kontrolliert ökologischem Anbau) und Rahmen aus blei- und cadmiumhaltigem PVC werden nicht gefördert.

Bei einer Fenstererneuerung ohne gleichzeitige Dämmung der Außenwand setzt die Förderung voraus, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster (das Fenster muss im Vergleich zur Wand das wärmetechnisch schlechtere Bauteil sein).

Hinweis: Die DIN 1946-6 erfordert die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Sanierungen. Für letzteres ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden.

### **Förderhöhe**

Für Bauteile mit den nachfolgend definierten Mindestqualitäten kann eine Förderung von  $10 \text{ €/m}^2$  Elementfläche (Rohbaumaß) gegeben werden. Die Förderung dafür beträgt max.  $1.500 \text{ €}$  je Anwesen. Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenverglasung  $\leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren  $\leq 1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$   
Dachflächenfenster  $\leq 1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Fenstererneuerung mit gleichzeitiger Außenwanddämmung (für die Fensterflächen in der zu dämmenden Außenwand, da nicht die gesamten Außenwandflächen gedämmt werden müssen.) Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung  $\leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragstellung.

### **3. Thermografie**

Thermografie ist eine Methode zur Beurteilung der Qualität einer Gebäudehülle von außen.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Die Thermografie ist von einem zugelassenen Sachverständigen vorzunehmen.

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Nachweis der notwendigen Fachkunde des zu beauftragenden Unternehmens

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung
- Thermografiebericht

Förderhöhe: 50 % der förderfähigen Kosten, max.  $150 \text{ €}$

### **4. Solarthermieanlagen**

Hinweis: Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) in der Fassung vom 18.07.2018, siehe Anlage.

### **5. Austausch der Umwälzpumpe mit hydraulischem Abgleich**

Förderhöhe  $150 \text{ €}$  je Wohneinheit



### III. Förderbereich Strom

#### 1. Stromspeicher - Nachrüstung zu einer bestehenden PV-Anlage bis 8 kWh

Gefördert werden nur Stromspeicher, wenn bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden ist.

Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Rechnung, Überweisungsbeleg
- Fachunternehmererklärung

Förderhöhe: 100 € pro kWh, max. 800 €

Hinweis: Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des 10.000 Häuser-Programmes Stromspeicher im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage.

#### 2. Balkon-PV-Anlage

Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten, max. 250 €

#### 3. Austausch Altgerät gegen Kühlschrank oder Kühl-Gefrier-Kombination Energieeffizienzklasse A, B und C

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, im Jahr 2023 pauschal 100 € sowie im Jahr 2024 pauschal 50 € - jeweils bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

#### 4. Austausch Altgerät gegen Waschmaschine Energieeffizienzklasse A und B

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, im Jahr 2023 pauschal 100 € sowie im Jahr 2024 pauschal 50 € - jeweils bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

#### 5. Austausch Altgerät gegen Geschirrspülmaschine Energieeffizienzklasse A und B

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, im Jahr 2023 pauschal 100 € sowie im Jahr 2024 pauschal 50 € - jeweils bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

### Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.09.2021 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Bubenreuth, den 23.08.2021

Norbert Stumpf  
Erster Bürgermeister